



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 22.02.2024
Sachb.: Bettina Rauscher
Tel.: +43 57 600-2938
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-006.101-7/1

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Kundmachung hinsichtlich der Durchführung eines Enteignungsverfahrens durch Einräumung einer Dienstbarkeit und Festsetzung einer Entschädigung; GSt. Nr. 1547, KG 33004 Dörfli

Kundmachung

Antragstellerin: Netz Burgenland GmbH

Anlage: 110 kV-Starkstromfreileitungsanlage UW Oberpullendorf zum UW Rotenturm

Standort: GSt. Nr. 1547, KG 33004 Dörfli

Die Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, stellte bei uns einen Antrag auf Enteignung durch Einräumung einer Dienstbarkeit gegen:

Herrn Mag. Josef Frech, geb. 06.02.1949, Sonnenweg 1/Stg. 2/10, 7071 Rust,
als Grundstückseigentümer

hinsichtlich des

Grundstücks Nr. 1547, inneliegend der Liegenschaft EZ 1222, Grundbuch 33004 Dörfli,
im Ausmaß von 1.341,36 m².

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer 110 kV-Starkstromfreileitungsanlage vom UW Oberpullendorf zum UW Rotenturm. Gegenständliche Leitung wurde mit ho. Bescheid vom 22.12.2022, Zl. A2/W.UVP-10162-45-2022, genehmigt. Dieser Bescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

Da die Antragstellerin mit dem Grundeigentümer des obzit. Grundstücks keine Einigung in Bezug auf die erforderlichen Rechte erzielen konnte, hat sie gemäß §§ 18, 19 Abs. 1 lit. a und 20 Bgld. Starkstromweegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, idF LGBl. Nr. 23/2022, iVm dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, idF BGBl. I Nr. 111/2010, Folgendes beantragt:

- „a) Die Duldung der Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom über die Grundparzelle GSt Nr. 1547, inneliegend der Liegenschaft EZ 1222, Grundbuch 33004 Dörfli, einschließlich der für innerbetriebliche Kommunikation erforderlichen Lichtwellenleiter im freien Luftraum sowie sonstiges Zubehör, wie nach dem UVP-G 2000 genehmigt und wie in der einen integrierenden Bestandteil dieses Antrags bildenden Beilage 3 dargestellt,
- b) die Duldung der Überspannung der Grundparzelle GSt Nr. 1547, inneliegend der Liegenschaft EZ 1222, Grundbuch 33004 Dörfli, mit Leiterseilen und einem Erdseil, einschließlich der für innerbetriebliche Kommunikation erforderlichen Lichtwellenleiter, im freien Luftraum sowie sonstiges Zubehör, und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, wie nach dem UVP-G 2000 genehmigt und wie in der Beilage 3 dargestellt,
- c) die Duldung der jederzeitigen Überprüfung, Instandhaltung und der Erneuerung der Leitungsanlage,
- d) die Duldung der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden und gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste,
- e) die Duldung des jederzeitigen Betretens und Befahrens der genannten Grundparzelle durch die hierzu bestellten Personen und Vertreter zu den Zwecken der lit a) bis d),
- f) die Duldung aller im Sinne der lit a) bis e) erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art innerhalb des in Beilage 3 gekennzeichneten Bereiches ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Antragstellerin, wobei diese Zustimmung zu erteilen ist, sofern die Maßnahme im Hinblick auf die anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen zulässig ist.

Gleichzeitig mögen der Antragsgegner und dessen Rechtsnachfolger als Eigentümer der antragsgegenständlichen Grundparzelle, „Enteigneter“ bescheidmäßig verpflichtet werden, die grundbücherliche Einverleibung vorgenannter Dienstbarkeit zu dulden.

Schließlich wolle die Höhe der Entschädigung für die Einräumung der vorgenannten Dienstbarkeit, dies in Form einer Einmalzahlung, im gesetzesgemäßen Umfang (§§ 4, 5 und 34 Abs. 1 EisbEG), festgelegt werden.“

Hierüber wird gemäß §§ 18, 19 und 20 des Bgld Starkstromweegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971, idF LGBl. Nr. 23/2022, iVm §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 88/2023, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

Mittwoch, den 08. Mai 2024, um 14:00 Uhr

Ort: Gemeindeamt, 7453 Steinberg-Dörfli

Verhandlungsleiter: Mag. Franz Csillag-Wagner

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde Steinberg-Dörfel, Untere Hauptstraße 10, 7453 Steinberg-Dörfel, per RSb, (in zweifacher Ausfertigung unter Anschluss eines Entwurfsgleichstückes (**Partie B**) mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen und ihren Inhalt auch sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.)
Die Pläne sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. **Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und das Entwurfsgleichstück sind nach Abnahme, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, HRF Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, zH des Verhandlungsleiters zurückzusenden;**
- 2) Netz Burgenland GmbH, vertreten durch die ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, per E-Mail;
- 3) BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf, per E-Mail;
- 4) Mag. Josef Frech, Sonnenweg 1/Stg. 2/10, 7071 Rust, per RSa, unter Anschluss des Bewertungs- und Entschädigungsgutachtens;
- 5) Christian Obenaus, BSc Bakk. techn., St. Veiter Straße 134, 8046 Graz, per E-Mail;
- 6) TÜV AUSTRIA GMBH, z.H. DI Ulf Kirchner, TÜV AUSTRIA-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge, per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Franz Csillag-Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>